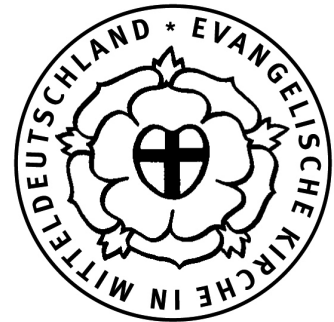


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



---

### Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (GO ARK-DW.EKM) vom 10. April 2018	118
Kollektenplan 2019	121
Bekanntmachung der geänderten Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland“ (Schulstiftung der EKM) vom 23. April 2018	124
Bekanntmachung der geänderten Satzung der „Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ (Evangelische Johannes-Schulstiftung) vom 20. April 2018	127
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln vom 23. Februar 2018	131
B. PERSONALNACHRICHTEN	131
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	131
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	138

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (GO ARK-DW.EKM)

Vom 10. April 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gibt sich gemäß § 13 Absatz 9 Satz 1 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRГ DW. EKM) vom 20. November 2010 (ABl. S. 311), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2014 (ABl. S. 252) und 7. Mai 2015 (Abl. S. 149) die folgende Geschäftsordnung:

#### § 1

##### Einberufung und Leitung

(1) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf und unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Tagungsunterlagen in Textform einberufen. Die Frist zur Einberufung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt mindestens vierzehn Tage. In dringenden Fällen können Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender die Frist verkürzen. Die Sitzungstermine werden in der Regel von der Arbeitsrechtlichen Kommission langfristig vereinbart. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder unter Benennung des Beratungsgegenstandes dies beantragen (§ 13 Absatz 2 ARRГ-DW.EKM).

(2) Die entsendenden Stellen (§§ 6, 7 und 10 ARRГ-DW. EKM) werden über die anberaumten Sitzungen unter Beifügung der Unterlagen, die den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission für die einzelnen Tagesordnungspunkte zugesandt werden, unterrichtet.

(3) Die Sitzungen werden vom dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Nach gegenseitiger Absprache kann der stellvertretende Vorsitzende auch bei Anwesenheit des Vorsitzenden die Sitzung leiten. Das älteste anwesende Mitglied der ARK, welches nicht für eines der Ämter kandidiert, leitet die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Sitzung ist von dem Vorsitzenden zu unterbrechen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission dies wünscht.

#### § 2

##### Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Er ist verpflichtet, die Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Einladung beantragt sind.

(2) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat aufgrund von § 13 Absatz 3 ARRГ-DW.EKM das Recht, bis

zur Feststellung der Tagesordnung weitere Beratungsgegenstände für die Tagesordnung vorzuschlagen.

(3) Zu Beginn der jeweiligen Sitzung wird die Tagesordnung, gegebenenfalls mit Änderungen und Ergänzungen, von der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Beschluss festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann die Arbeitsrechtliche Kommission die Aufnahme von Tischvorlagen in die Tagesordnung beschließen.

#### § 3

##### Sitzungen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission tagt in geschlossener Sitzung. Sachkundige Berater können im Einzelfall hinzugezogen werden (§ 9 Absatz 6. ARRГ). Die Hinzuziehung erfolgt auf jeweiligen Einzelbeschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind gehalten, an den Sitzungen während der gesamten Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so zeigt es dies unverzüglich der Geschäftsstelle an, damit diese die Stellvertretung organisieren kann.

(3) Der Protokollant wird zu Beginn jeder Sitzung von der Seite gestellt, welche nicht die Sitzungsleitung innehat.

#### § 4

##### Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelungen auf der Grundlage von § 2 Absatz 2 ARRГ-DW.EKM werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Wortlaut beschlossen. Sie werden gemäß § 7 veröffentlicht und dem Protokoll über die Sitzung, in der sie beschlossen werden, als Anlage beigefügt.

#### § 5

##### Anträge/Vorlagen

(1) Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes, des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk, sowie Anträge der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Mitglieder für Arbeitsrechtsregelungen aufgrund von § 15 ARRГDW. EKM sind textlich zu stellen und möglichst so rechtzeitig der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten, dass sie von der Geschäftsstelle mit der Einladung zur Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission versandt werden können. Davon unbenommen bleibt das Recht der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Kommission, Anträge in den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission einzubringen.

(2) Die Anträge haben inhaltlich aus einem abstimmungsfähigen Beschlusstext zu bestehen und eine Begründung zu enthalten. Der Antragsteller kann dazu die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission in Anspruch nehmen.

(3) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt werden. Sie werden zunächst zur Beschlussfassung gestellt. Bei mehreren Abänderungs- oder Ergänzungsanträgen ist der Antrag mit der jeweils weitest gehenden Änderung oder Ergänzung vor anderen Anträgen zur Beschlussfassung zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht auf Grund eines Antrages nach Absatz 5 die Reihenfolge bestimmt.

(4) Umfangreiche Vorlagen sollen zunächst in ihren Einzelabschnitten und sodann in ihrer Gesamtheit zur Beschlussfassung gestellt werden.

(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission jederzeit gestellt werden. Über ihn lässt der Vorsitzende nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache abstimmen. Geschäftsordnungsanträge können insbesondere betreffen:

1. Schließung der Rednerliste,
2. Schluss der Beratung,
3. Begrenzung der Redezeit,
4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes.

Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste, Schluss der Beratung oder Begrenzung der Redezeit gestellt, ist vor Zulassung der Gegenrede die Rednerliste zu verlesen.

#### § 6 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Arbeitsrechtlichen Kommission ist geheim abzustimmen oder zu wählen.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM erforderliche Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 5 Satz 1 ARR-G-DW.EKM), ausgenommen die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, die nach den Regelungen gemäß § 16 Absatz 4 ARR-G-DW.EKM erfolgt. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Absatz 2 ARR-G-DW.EKM handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (3) Wer von einer Entscheidung zur Person unmittelbar betroffen ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. An einer Wahl nimmt er teil.

#### § 7 Sitzungsprotokoll, Unterrichtung der zuständigen Stellen

- (1) Über die Beratung und Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse zu Arbeitsrechtsregelungen werden in der Sitzung gesondert dokumentiert und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet. Diese Beschlüsse sind an die Geschäftsstelle weiterzuleiten und von dieser innerhalb einer Woche an die Mitglieder der ARK sowie die in den §§ 6, 7 und 10 ARR-G-DW.EKM genannten Entsendungsgremien einschließlich Dienstgeberverband zu versenden. Sie werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und mit Rundschreiben vom Diakonischen Werk veröffentlicht.
- (2) Das Protokoll über die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission muss die Namen der Teilnehmer, ihre Zuordnung zu den entsendenden Stellen, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung sowie die beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen und die weiteren Beschlüsse einschließlich der abgegebenen Stimmen (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen) enthalten.
- (3) Der Protokollant hat das Protokoll unverzüglich, innerhalb von zwei Wochen, nach der Sitzung der Sitzungsleitung zuzuleiten. Die Sitzungsleitung kann innerhalb einer Woche Änderungen und Ergänzungen vorschlagen. Nach dieser Frist wird das Protokoll vom Protokollanten an die Geschäftsstelle der ARK gesendet. Die Geschäftsstelle leitet das Protokoll unverzüglich den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihren Stellvertretern zu.
- (4) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der ARK zu bestätigen und nach Bestätigung der ARK durch den Protokollanten und die Sitzungsleitung zu unterschreiben.

#### § 8 Schriftliches Verfahren

Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Das Verfahren richtet sich nach § 13 Absatz 6 ARR-G-DW.EKM.

#### § 9 Anrufung des Schlichtungsausschusses

Die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses besteht in den in § 17 ARR-G-DW.EKM aufgezählten Fällen. Der Antrag an den Schlichtungsausschuss ist in schriftlicher Form unter Angabe des Antragsgrundes an die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses im Landeskirchenamt zu richten (§ 18 Absatz 4 ARR-G-DW.EKM). Der Antrag ist zu begründen

#### § 10 Ausschüsse

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für bestimmte Arbeitsvorhaben Ausschüsse bilden (§ 13 Absatz 8 ARR-G-DW.EKM). Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. Die Ausschüsse können sachkundige Berater hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind zu protokollieren und die Ergebnisse der Beratungen sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Verfahren zur Arbeitsweise und Beschlussfassung der Ausschüsse kann in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 11 Geschäftsstelle

- (1) Für ihre Tätigkeit steht der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist beim Landeskirchenamt.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte nach Maßgabe dieser Ordnung im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission verantwortlich.

#### § 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind als Vorlage in die Arbeitsrechtliche Kommission einzubringen. Beschlossene Änderungen gelten ab Beschlussfassung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise kann für den Einzelfall von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen werden.

#### § 13 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10. April 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. März 2012  
außer Kraft.

Halle, den 10. April 2018

Arbeitsrechtliche Kommission  
des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland e. V.

Timo Kucharicky  
Vorsitzender

### Kollektenplan 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutsch-  
land hat am 14. April 2018 in Kloster Drübeck den gemäß  
Nr. 19.2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung  
verbindlichen Kollektenplan für Gottesdienste an Sonn- und  
Feiertagen im Kalenderjahr 2019 beschlossen, der hiermit  
veröffentlicht wird.

Erfurt, den 14. Mai 2018  
(7541)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Christian Fuhrmann  
Oberkirchenrat

Kollektenplan der EKM 2019

2019	Datum	Tag	Empfänger	Zweck
<b>Januar</b>				
1.	01.01.2019	Neujahrstag	Julius-Schniewind-Haus e.V.	Fonds für Bedürftige
2.	06.01.2019	Epiphania	Kirchengemeinde	–
3.	13.01.2019	1. Sonntag nach Epiphania	Kirchenkreis	–
4.	20.01.2019	2. Sonntag nach Epiphania	CVJM Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V.	Männerarbeit
5.	27.01.2019	3. Sonntag nach Epiphania	Bund ev. Jugend in Mitteldeutschland	Kinder- u. Jugentage, Jugendkirchen
<b>Februar</b>				
6.	03.02.2019	4. Sonntag nach Epiphania	Mitteldeutsches Bibelwerk	Arbeit mit Schulklassen und Lehrkräften/Stiftung BibelLese
7.	10.02.2019	Letzter Sonntag nach Epiphania	Kirchengemeinde	–
8.	17.02.2019	Septuagesimae	EKD	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben
9.	24.02.2019	Sexagesimae	Posaunenwerk EKM	Landesposaunenfest Mai 2019
<b>März</b>				
10.	03.03.2019	Estomihi	Diakonie Mitteldeutschland	Bahnhofsmissionen EKM
11.	10.03.2019	Invocavit	Kirchengemeinde	–
12.	17.03.2019	Reminiscere	Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt	Förderung generationenübergreifender Projekte
13.	24.03.2019	Okuli	Thüringer Gemeinschaftsbund	–
14.	31.03.2019	Laetare	Kirchenkreis	Jugendarbeit
<b>April</b>				
15.	07.04.2019	Judika	CVJM Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V.	–
16.	14.04.2019	Palmsonntag	Kirchengemeinde	Schulgeldsozialfonds
17.	18.04.2019	Gründonnerstag	Ev. Schulwerk EKM	Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen
18.	19.04.2019	Karfreitag	LKÖZ	Arbeit der Krankenhauseelsorge/Seelsorge für Gehörlose
19.	21.04.2019	Ostersonntag	Krankenhauseelsorge EKM/Seelsorge für Gehörlose EKM	Arbeit der Telefonseelsorge in der EKM
20.	22.04.2019	Ostermontag	Telefonseelsorge der EKM	Ökumene und Auslandsarbeit
21.	28.04.2019	Quasimodogeniti	EKD	Suchthilfe und Suchtselbsthilfe/Projekte für psychisch erkrankte Menschen
<b>Mai</b>				
22.	05.05.2019	Misericordias Domini	Diakonie Mitteldeutschland	Kleinkunstveranstaltungen EKM
23.	12.05.2019	Jubilae	Gemeindedienst EKM	–
			Kirchengemeinde	–

2019	Datum	Tag	Empfänger	Zweck
24.	19.05.2019	Kantate	Zentrum für Kirchenmusik der EKM	Kirchenmusikalische Arbeit in der EKM
25.	26.05.2019	Rogate	EKM	Partnerschaftsarbeit/Tansania
26.	30.05.2019	Christi Himmelfahrt	Kirchenkreis	–
<b>Juni</b>				
27.	02.06.2019	Exaudi	Verein Christl. Pfadfinder	Proj. "Pfadfinden verbindet"
28.	09.06.2019	Pfingstsonntag	Kirchengemeinde	–
29.	10.06.2019	Pfingstmontag	Bund ev. Jugend in Mitteldeutschland	Ausbildung von Ehrenamtlichen
30.	16.06.2019	Trinitatis	DEKT/Landesausschuss DEKT	Kirchentag 2019 in Dortmund
31.	23.06.2019	1. Sonntag nach Trinitatis	KFU	Weiterentwicklung des KFU
32.	30.06.2019	2. Sonntag nach Trinitatis	Gemeindedienst EKM	Fonds missionarischer Projekte
<b>Juli</b>				
33.	07.07.2019	3. Sonntag nach Trinitatis	–	Seniorearbeit/Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung
34.	14.07.2019	4. Sonntag nach Trinitatis	Diakonie Mitteldeutschland	–
35.	21.07.2019	5. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	Unterstützung der ökumenischen Arbeit
36.	28.07.2019	6. Sonntag nach Trinitatis	VELKD	–
36.	28.07.2019	6. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis	–
<b>August</b>				
37.	04.08.2019	7. Sonntag nach Trinitatis	EKM	Ökumenische Arbeit
38.	11.08.2019	8. Sonntag nach Trinitatis	Zentrum für Kirchenmusik der EKM	Singwochenarbeit in der EKM
39.	18.08.2019	9. Sonntag nach Trinitatis	Gemeindedienst EKM	Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit in der EKM
40.	25.08.2019	10. Sonntag nach Trinitatis	Aktion Sühnezeichen	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste
<b>September</b>				
41.	01.09.2019	11. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	–
42.	08.09.2019	12. Sonntag nach Trinitatis	Stiftung KIBA	Erhaltung gefährdeter Kirchen
43.	15.09.2019	13. Sonntag nach Trinitatis	Luth. Weltbund Dt. Nationalkomitee	Weltdienstarbeit des Lutherischen Weltbundes in Laos
44.	22.09.2019	14. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis	–
45.	29.09.2019	15. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	–
<b>Oktober</b>				
46.	06.10.2019	16. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest	Diakonie Mitteldeutschland	Brot für die Welt
47.	13.10.2019	17. Sonntag nach Trinitatis	Ev. Frauen in Mitteldeutschland/ Diakonie Mitteldeutschland	Frauen in Not/Härfonds für schwangere Frauen und Familien in Not

<b>2019</b>	<b>Datum</b>	<b>Tag</b>	<b>Empfänger</b>	<b>Zweck</b>
48.	20.10.2019	18. Sonntag nach Trinitatis	Diakonisches Werk der EKD	Ev. Werk Diakonie und Entwicklung
49.	27.10.2019	19. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	–
50.	31.10.2019	Reformationstag	Gustav-Adolf Werk der EKM	Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes
<b>November</b>				
51.	03.11.2019	20. Sonntag nach Trinitatis	Diakonie Mitteldeutschland	Ehe- u. Lebensberatung
52.	10.11.2019	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	LKÖZ/Diakonie Mitteldeutschland	Friedensarbeit und Ökumenischer Friedensdienst
53.	17.11.2019	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Kirchenkreis	–
54.	20.11.2019	Buß- und Bettag	EKM	Onlinekirche
55.	24.11.2019	Ewigkeitssonntag	Kirchengemeinde	–
<b>Dezember</b>				
56.	01.12.2019	1. Advent	EKM	Erhaltung von Orgeln
57.	08.12.2019	2. Advent	Bund ev. Jugend in Mitteldeutschland	Kinder- u. Jugendfreizeiten
58.	15.12.2019	3. Advent	Kirchengemeinde	–
59.	22.12.2019	4. Advent	Diakonie Mitteldeutschland	Arbeit mit wohnungslosen Menschen
60.	24.12.2019	Heiliger Abend	Diakonie Mitteldeutschland	Brot für die Welt
61.	25.12.2019	1. Weihnachtstag	EKM Notfallseelsorge	Notfallseelsorge
62.	26.12.2019	2. Weihnachtstag	Diakonie Mitteldeutschland	Diakonie Katastrophenhilfe
63.	29.12.2019	1. Sonntag nach Weihnachten	Diakonie Mitteldeutschland/eaf	Familien gehören zusammen/Unterstützung für Familien
64.	31.12.2019	Silvester	Diakonie Mitteldeutschland	Hoffnung für Osteuropa

## Bekanntmachung der geänderten Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland“ (Schulstiftung der EKM)

Vom 23. April 2018

Nachfolgend wird die geänderte Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM) bekanntgegeben. Die Bekanntgabe berücksichtigt:

1. die Satzung vom 24. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 132),
2. die Änderung der Satzung vom 28. Januar 2014, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 21. März 2014 und stiftungsaufsichtlich genehmigt am 6. November 2014,
3. die Änderung der Satzung vom 17. März 2017, genehmigt vom Landeskirchenrat am 19. Mai 2017 und stiftungsaufsichtlich genehmigt am 7. Juni 2017.

Erfurt, den 23. April 2018  
(7720-04/03)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

### Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM)

Vom 24. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 132),  
zuletzt geändert am 17. März 2017

#### Präambel

Mit Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland nimmt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland gegenüber heranwachsenden Generationen und der Gesellschaft ihre Bildungsverantwortung wahr. Ihren Bildungsauftrag erfüllt sie durch die Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung, insbesondere durch die Förderung von Bildungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft sowie deren Gründung und deren Übernahme in die Trägerschaft der Stiftung.

Die Arbeit der Stiftung geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltbildes mit dem Ziel einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Durch ihre Arbeit unterstützt und fördert die Stiftung Bildungseinrichtungen, die sich reformpädagogischen Ansätzen sowie der Inklusion und Integration von jungen Menschen ebenso verpflichtet sehen wie den Zielen der Bildungsgerechtigkeit, der Friedenserziehung und der Bewahrung der Schöpfung.

Bildungseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland leisten ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung auf der Grundlage des Evangeliums. Insbesondere das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule soll Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis hinführen, das die Annahme der eigenen Person, die Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und ein verantwortliches Handeln in Kirche und Gesellschaft bejaht. Ziel

der Ausbildung an Schulen und an anderen Bildungseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland ist es, die besonderen Talente eines jeden jungen Menschen zur Entfaltung zu bringen und mit Kindern und Jugendlichen einen Lebenswandel in christlicher Verantwortung einzuüben.

#### § 1

Rechtsform, Name, Status, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland“. Sie ist ein selbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Erfurt.

#### § 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung. Dies wird vor allem verwirklicht durch
  1. Trägerschaft von evangelischen Bildungseinrichtungen, insbesondere von Schulen;
  2. Unterstützung von Initiativen und Vorhaben, die die Errichtung evangelischer Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben.
- (2) Der Stiftungszweck wird auch durch die Entwicklung und Pflege eines evangelischen Schulprofils sowie im Rahmen des Schulalltags durch das Angebot des Evangelischen Religionsunterrichts und darüber hinaus durch regelmäßige Schulanachten und Schulgottesdienste im Rhythmus des Kirchenjahres verwirklicht.
- (3) Der Stiftungszweck umfasst auch die Förderung von bildungsbezogener Forschung und Lehre. Die Stiftung kann insbesondere zur Evaluierung und Weiterentwicklung von evangelischen Bildungseinrichtungen Forschungsaufträge und Forschungsstipendien vergeben.
- (4) Zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes evangelischer Schulen innerkirchlich sowie in der Öffentlichkeit arbeitet die Evangelische Schulstiftung mit Trägern anderer Bildungseinrichtungen und mit dem für Bildungsfragen zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zusammen, insbesondere kann sie mit ihnen Dienstleistungsverträge abschließen.

#### § 3

Schulen in Trägerschaft der Stiftung

- (1) Schulen in Trägerschaft der Stiftung sind Schulen in freier Trägerschaft entsprechend dem jeweils für sie maßgeblichen Landesrecht. Sie sind in Erfüllung des Auftrags der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf den evangelischen Glauben ausgerichtet.
- (2) Schulen in Trägerschaft der Stiftung erfüllen die Kriterien gemäß § 3 Absatz 2 Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Mitteldeutschland vom 17./22. Januar 2008 (ABl. EKM S. 33) oder die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als kirchliche Schule im Sinne von § 3 Absatz 3 Kirchengesetz über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer und ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 216).



## § 4

## Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Grundstockvermögen wachsen Zustiftungen und diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, soweit diese nicht als Zustiftungen bestimmt sind. Abweichend von Absatz 2 kann das Grundstockvermögen in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von fünf vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Geldbetrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## § 5

## Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsvorstand;
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine Person kann nicht beiden Organen gleichzeitig angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet
  1. mit dem Ablauf der Amtszeit, bei einem Vorstandsmitglied mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung;
  2. durch Niederlegung des Amtes;
  3. durch Abberufung.
 Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 Nummer 2 kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn die Niederlegung des Amtes der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs mindestens sechs Monate vorher schriftlich angezeigt worden ist. Aus wichtigem Grund kann das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden. Alle Mitglieder der Organe führen nach Ablauf ihrer Amtszeiten ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin weiter, sofern eine Nachfolge bestimmt werden soll. Diese Entscheidung hat unverzüglich zu erfolgen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann vom Stiftungsrat ein neues Mitglied mit neuer Amtszeit berufen werden. Der Stiftungsrat hat eine gemeinsame Amtszeit.
- (6) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Reisekosten sowie ihrer notwendigen Auslagen.

## § 6

## Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Die Stiftung beschäftigt Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Stellenplans.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wählt der Stiftungsrat aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird außerdem ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (4) Eine Abberufung oder eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Vorstandsmitgliedern bedarf mindestens der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Die vorzeitige Beendigung eines Dienstverhältnisses ist sowohl für Vorstandsmitglieder als auch für den Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund zulässig.

## § 7

## Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, zusammen.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufgenommen.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stiftungsrat unverzüglich zuzuleiten.

## § 8

Aufgaben des Vorstands, Vertretung,  
Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats. Er darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen. Dabei ist er zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. Die Mitglieder des Vorstands sind im Außenverhältnis jeweils

allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Vorstands und des Stiftungsrats gebunden.

(3) Darüber hinaus erfüllt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans, eines kaufmännischen Abschlusses und der Vermögensübersicht der Stiftung
2. Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung im Rahmen des genehmigten Stellenplans;
3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die nicht dem Stiftungsrat oder dem pädagogischen Beirat zugewiesen sind.

(4) Eines der Vorstandsmitglieder ist insbesondere für die Weiterentwicklung der von der Stiftung getragenen Bildungseinrichtungen zuständig. Es beruft Einrichtungsleitungsversammlungen ein und berät sich mit den Leiterinnen und Leitern über die Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen. Es ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, soweit eine Geschäftsordnung die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht abweichend regelt.

(5) Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Die Geschäftsordnung erlässt auf Vorschlag des Vorstands der Stiftungsrat.

(6) Der Vorstand ist dem Stiftungsrat für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über alle Angelegenheiten der Stiftung.

#### § 9

##### Stiftungsrat, Vorsitz

(1) Der Stiftungsrat besteht einschließlich der oder dem Vorsitzenden aus mindestens sechs, höchstens elf stimmberechtigten Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat setzt die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche, andernfalls in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft voraus.

(2) Personen, die in einem neben- oder hauptberuflichen Dienstverhältnis zur Stiftung stehen, können nicht im Stiftungsrat mitwirken.

(3) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt die für Bildungsfragen zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats werden von dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte der berufenen Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

#### § 10

##### Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr, zusammen. Eine Sitzung des Stiftungsrats ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangen.

(2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Stiftungsratsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.

(3) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist be-

schlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrats, die innerhalb der nächsten zwei Wochen stattfinden muss, mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. Der zu einer erneuten Sitzung einberufene Stiftungsrat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung einen entsprechenden Hinweis enthält.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrats aufgenommen.

(5) Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Eine Ausfertigung der Beschlüsse ist dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unverzüglich zuzuleiten.

(6) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

#### § 11

##### Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.

(2) Der Beschlussfassung des Stiftungsrats sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Gründung oder Schließung von Bildungseinrichtungen sowie deren Übernahme in die Trägerschaft der Stiftung;
2. der Erlass von Grundsätzen für die Anlage des Stiftungsvermögens;
3. der Erlass von Empfehlungen für die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
4. die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 4 Absatz 4 Satz 2;
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung;
6. die Berufung und die Abberufung, die Begründung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstands;
7. die Bestellung eines pädagogischen Beirats nach § 14;
8. der Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand und den pädagogischen Beirat;
9. die Entlastung des Vorstands;
10. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und die die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht nach § 13 Absatz 2;
11. Satzungsänderungen nach § 15 Absatz 1.

Der Stiftungsrat wirkt bei der Besetzung von Schulleiter- und Schulleiterinnenstellen mit.

(3) Der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen:

1. die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen;
2. die Gewährung von dinglichen Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften.

- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.  
 (5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
 (2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und in den Wirtschaftsplan der Stiftung einzusetzen.  
 (3) Der Vorstand erstellt einen kaufmännischen Abschluss einschließlich einer Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese dem Stiftungsrat spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres vor.

§ 13

Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der kirchlichen Rechnungsprüfung.  
 (2) Auf Beschluss des Stiftungsrats hat der Vorstand die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag kann sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken. Der Stiftungsrat beschließt den Prüfbericht und gibt ihn dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kenntnis.  
 (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der von der Stiftung getragenen Einrichtungen ist für jede Einrichtung getrennt vorzunehmen und auszuweisen.

§ 14

Pädagogischer Beirat

Der Stiftungsrat kann einen pädagogischen Beirat bestellen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand und den Stiftungsrat in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten, wobei religionspädagogisch-theologische Fragestellungen Berücksichtigung erfahren sollen. Näheres regelt eine auf Vorschlag des Vorstands vom Stiftungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15

Satzungsänderungen, Aufhebung, Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) Satzungsändernde Beschlüsse fasst der Stiftungsrat vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.  
 (2) Über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, sowie über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.  
 (3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit der Maßgabe, es für Zwecke einzusetzen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 16

Übergangsvorschriften

- (1) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Satzungsänderung vom 17. März 2017 berufenen Mitglieder des Vorstandes bestimmen sich abweichend von § 6 Absatz 2 nach dem Beschluss des Stiftungsrats vom 17. März 2017.  
 (2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Satzungsänderung vom 17. März 2017 berufenen Mitglieder des Stiftungsrats bestimmen sich abweichend von § 9 Absatz 5 nach dem Beschluss des Landeskirchenrates vom 23. Mai 2014 bis zum 22. Mai 2020.

**Bekanntmachung  
 der geänderten Satzung  
 der „Johannes-Schulstiftung der Evangelischen  
 Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“  
 (Evangelische Johannes-Schulstiftung)**

Vom 20. April 2018

Nachfolgend wird die am 17. März 2017 durch das Kuratorium sowie am 19. Mai 2017 durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossene und durch Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht vom 6. Juni 2017 sowie durch Genehmigung des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2017 in Kraft getretene geänderte Satzung der Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung) bekanntgegeben.

Erfurt, den 20. April 2018  
 (7720-04/03)

Das Landeskirchenamt  
 der Evangelischen Kirche  
 in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
 Kirchenrechtsrat

**Satzung  
 der Johannes-Schulstiftung  
 der Evangelischen Kirche  
 der Kirchenprovinz Sachsen  
 (Evangelische Johannes-Schulstiftung)**

Vom 18. Januar 2008 (ABl. S. 232),  
 zuletzt geändert am 17. März 2017

**Präambel**

Mit der Errichtung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung möchten die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Provinzial-Sächsische Genossenschaft des Johanniterordens und die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. ihren Willen bekräftigen, ihren Bildungsauftrag bezüglich der heranwachsenden Generation wahrzunehmen. Schulen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung leisten ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung auf der Grundlage des Evangeliums. Das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am

christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.

Ziel der Ausbildung an Schulen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung)“ und ist ein Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM). Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Magdeburg.

### § 2

#### Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Religion und Glauben und in diesem Zusammenhang auch von Forschung und Lehre. Dieses schließt Zuwendungen für die Schaffung und Unterhaltung der erforderlichen Bauten ein.
- (2) Der Stiftungszweck der Förderung von Bildung und Erziehung wird vor allem verwirklicht durch
  1. die Neugründung und Übernahme von Trägerschaften von evangelischen Schulen, insbesondere von Sekundarschulen,
  2. die Unterstützung von Projekten, die die Errichtung evangelischer Schulen durch andere Körperschaften zum Gegenstand haben,
  3. die Zusammenarbeit mit Trägern anderer evangelischer Schulen und dem für Schulen zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes der EKM zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes evangelischer Schulen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (3) Der Stiftungszweck der Förderung von Religion und Glauben wird im Rahmen des Schulbetriebs insbesondere durch den Evangelischen Religionsunterricht als Pflichtfach sowie durch Schulandachten und Schulgottesdienste verwirklicht.
- (4) Der Stiftungszweck der Förderung von Forschung und Lehre soll im Rahmen der dafür einzuwerbenden Stiftungsmittel insbesondere durch die Vergabe von Forschungsstipendien verwirklicht werden.

### § 3

#### Schulen in Trägerschaft der Stiftung

- (1) Die Schulen in Trägerschaft der Stiftung sind Schulen in freier Trägerschaft nach Landesrecht. Sie werden in Erfüllung des Auftrags der Kirche nach den Grundsätzen evangelischen Glaubens und evangelischer Erziehung geführt.
- (2) Schulen in Trägerschaft der Stiftung müssen die Kriterien für eine Anerkennung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als kirchliche Schule im Sinne von § 3 Absatz 3 Kirchengesetz über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer und ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 216) oder im Sinne von § 3 Absatz 2 Ord-

nung des Evangelischen Schulwerks in Mitteldeutschland vom 17./22. Januar 2008 (ABl. EKM S. 33) erfüllen. Die in der EKM geltende Arbeitsvertragsordnung EKD Ost ist anzuwenden.

### § 4

#### Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen in Höhe von 1.400.000 Euro.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ihm wachsen Zustiftungen und diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, soweit diese nicht als Zustiftungen bestimmt sind. Das Grundstockvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### § 5

#### Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
    1. der Vorstand,
    2. das Kuratorium.
  - (2) Ein Mitglied kann nicht beiden Organen der Stiftung gleichzeitig angehören.
  - (3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe schriftlich die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.
  - (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.
  - (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus. Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt in der Regel die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche, anderenfalls in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche voraus. Eine Wiederwahl oder Wiederbenennung ist möglich.
  - (6) Die Mitgliedschaft in den Organen endet
    1. durch Niederlegung,
    2. mit Ablauf der Amtszeit,
    3. durch Abberufung, die bei Mitgliedern des Kuratoriums nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
    4. bei einem Vorstandsmitglied mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung.
- Alle Mitglieder der Organe führen nach Ablauf ihrer Amtszeiten ihre Ämter bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin weiter, sofern eine Nachfolge bestimmt werden soll. Die Entscheidung hat unverzüglich zu erfolgen.

(7) Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer notwendigen Auslagen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann vom Kuratorium ein neues Mitglied mit neuer Amtszeit berufen werden. Das Kuratorium hat eine gemeinsame Amtszeit.

#### § 6 Vorstand, Vorsitz

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Sie sind gleichberechtigt und werden vom Kuratorium jeweils für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wählt das Kuratorium aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird außerdem ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende gewählt.

(3) Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums möglich.

#### § 7 Geschäftsgang des Vorstands

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gelten die folgenden Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Im Einzelfall ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. In diesem Fall fordert die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche zur Abgabe der Stimme auf. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Bei schriftlicher Abstimmung sind die Voten einschließlich der Beschlüsse der Niederschrift beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Kuratorium zu übersenden.

#### § 8 Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums gebunden.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums; er darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(3) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans der Stiftung,
2. die Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung im Rahmen des genehmigten Stellenplans,
3. die Erstellung des kaufmännischen Abschlusses einschließlich der Vermögensübersicht,
4. die Erstellung des jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die nicht dem Kuratorium oder dem pädagogischen Beirat zugewiesen sind.

(4) Eines der Vorstandsmitglieder ist insbesondere für die Schulaufsicht über die von der Stiftung getragenen Schulen zuständig. Es beruft Schulleitungsversammlungen ein und berät sich mit den Schulleiterinnen und Schulleitern über die Angelegenheiten der evangelischen Schulen in Trägerschaft der Stiftung. Es ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, soweit die Geschäftsordnung die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht anders regelt.

(5) Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands erfolgt in einer Geschäftsordnung, die das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands erlässt.

(6) Der Vorstand ist dem Kuratorium für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet dem Kuratorium regelmäßig über alle Angelegenheiten der Stiftung.

#### § 9 Kuratorium, Vorsitz

(1) Das Kuratorium besteht aus sechs bis elf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Landeskirchenrat der EKM berufen. Dabei werden bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Provinzial-Sächsischen Genossenschaft des Johanniterordens auf deren Vorschlag berücksichtigt.

(3) Personen, die zu der Stiftung in einem Anstellungsverhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen werden.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.

#### § 10 Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, zusammen. Eine außerordentliche Sitzung des Kuratoriums ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Kuratoriumsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder

ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(3) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Im Einzelfall ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. In diesem Fall fordert die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche zur Abgabe der Stimme auf.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Bei schriftlicher Abstimmung sind die Voten einschließlich der Beschlüsse der Niederschrift beizulegen. Eine Ausfertigung der Beschlüsse ist dem Landeskirchenamt der EKM zu übersenden.

(6) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

#### § 11

##### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Es nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.

(2) Der Beschlussfassung des Kuratoriums sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Gründung oder Schließung von Bildungseinrichtungen sowie deren Übernahme in die Trägerschaft der Stiftung;
2. der Erlass von Grundsätzen für die Anlage des Stiftungsvermögens;
3. der Erlass von Empfehlungen für die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
4. die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 4 Absatz 4 Satz 2;
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung;
6. die Berufung und die Abberufung, die Begründung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstands;
7. die Bestellung eines pädagogischen Beirats nach § 14;
8. der Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand und den pädagogischen Beirat;
9. die Entlastung des Vorstands;
10. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht nach § 13 Absatz 2;
11. Satzungsänderungen nach § 15 Absatz 1.

Das Kuratorium wirkt bei der Besetzung von Schulleiter- und Schulleiterinnenstellen mit.

(3) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:

1. die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen;
2. die Gewährung von dinglichen Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften;

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 12

##### Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und in den Wirtschaftsplan der Stiftung einzusetzen.

(3) Der Vorstand erstellt einen kaufmännischen Abschluss einschließlich einer Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese dem Kuratorium spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres vor.

#### § 13

##### Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der kirchlichen Rechnungsprüfung.

(2) Auf Beschluss des Kuratoriums hat der Vorstand die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag kann sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Prüfbericht und gibt ihn dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kenntnis.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der von der Stiftung getragenen Einrichtungen ist für jede Einrichtung getrennt vorzunehmen und auszuweisen.

#### § 14

##### Pädagogischer Beirat

Das Kuratorium kann einen pädagogischen Beirat bestellen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand und das Kuratorium in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten, wobei religionspädagogisch-theologische Fragestellungen Berücksichtigung erfahren sollen. Näheres regelt eine auf Vorschlag des Vorstands vom Kuratorium zu beschließende Geschäftsordnung.

#### § 15

##### Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist unzulässig. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates der EKM.

(2) Über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, und über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließt der Landeskirchenrat der EKM im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

(3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit der Maßgabe, es für Zwecke einzusetzen, die den Stiftungszwecken nach § 2 dieser Satzung entsprechen.

#### § 16

##### Übergangsvorschriften

(1) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Satzungsänderung vom 17. März 2017 berufenen Mitglieder des Vorstandes

bestimmen sich abweichend von § 6 Absatz 1 nach dem Beschluss des Kuratoriums vom 17. März 2017.

(2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Satzungsänderung vom 17. März 2017 berufenen Mitglieder des Kuratoriums bestimmen sich abweichend von § 9 Absatz 5 nach dem Beschluss des Landeskirchenrates vom 23. Mai 2014 bis zum 22. Mai 2020.

## Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln

Vom 23. Februar 2018

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 23. Februar 2018 die von der Versammlung am 29. Januar 2018 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln“ (ABl. 2010 S. 166) genehmigt, die nachstehend bekannt gemacht wird.

### Artikel I

Die Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln“ (ABl. 2010 S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Verbandsversammlung gehören je zwei Vertreter der Mitglieder an, ferner der Geschäftsführer des Verbandes. Für jeden Vertreter der Mitglieder wird ein unpersönlicher Stellvertreter benannt.“
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Dem Vorstand gehören bis zu fünf von der Versammlung gewählte Mitglieder, der Superintendent, der für die Gemeindepädagogik zuständige Referent des Kirchenkreises Egeln und der Geschäftsführer an.“
3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

### Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, den 9. April 2018  
(1435)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Christian Fuhrmann  
Oberkirchenrat

## B. PERSONALNACHRICHTEN

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### *Bewerbungsberechtigung:*

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfordienstgesetz. EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Absatz 1).

Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Absatz 3). Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes einzureichen.

Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

### *Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:*

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel!)

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

*Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:*

### **I. Gemeindepfarrstellen**

1. Pfarrstelle Bad Lauchstädt
2. Pfarrstelle Braunsbedra
3. Pfarrstelle Dom/St. Maximi im Kirchspiel Merseburg

4. Pfarrstelle Jena III-Nord
5. Pfarrstelle Schkölen
6. Pfarrstelle Sonneberg II

## II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Bad Liebenwerda

## III. Superintendentenstellen

---

## IV. landeskirchliche Stellen

---

### Zu I. 1.:

**Achtung, verlängerte Ausschreibungsfrist bis 31. August 2018!**

#### Pfarrstelle Bad Lauchstädt

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Merseburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder Pfarrbereich Bad Lauchstädt-Schafstädt: 1.316

Gemeindeglieder Pfarrstelle Bad Lauchstädt: 889

Dienstszitz: Goethestadt Bad Lauchstädt

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: sofort

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum Pfarrbereich gehören ein Kirchspiel und drei Kirchengemeinden mit insgesamt 13 Predigtstellen.

Zur ausgeschriebenen Pfarrstelle Bad Lauchstädt gehören: das Kirchspiel Bad Lauchstädt mit sieben Kirchen/Predigtstellen in Bad Lauchstädt, Schotterey, Bischdorf, Knapendorf (kommunal zu Schkopau), Dörstewitz (kommunal zu Schkopau), Delitz am Berge, Kirchenruine Bündorf und die Kirchengemeinde Milzau-Klobikau mit den vier Kirchen/Predigtstellen in Kriegstedt, Krakau, Oberklobikau, Kirchenruine Niederklobikau.

In der Pfarrstelle Schafstädt (50 Prozent) mit den Kirchengemeinden Schafstädt und Großgräfendorf verrichtet derzeit ein ordinerter Gemeindepädagoge seinen Dienst.

In Bad Lauchstädt und in Schafstädt gibt es je ein Pflegeheim, mit monatlich einem Gottesdienst.

Insgesamt acht qualifizierte Lektorinnen/Lektoren übernehmen gern ehrenamtlich Gottesdienste.

Im Rahmen der Umsetzung des Stellenplanes bitten wir die Bewerberin/den Bewerber, sich ab 1. Januar 2021 auf veränderte Zuständigkeiten einzustellen.

#### Lage und Infrastruktur:

„Lauchstädt, ein klein Städtgen, ... fast in dem Mittelpunkt von lauter berühmten Städten“

So schrieb ein Badearzt im achtzehnten Jahrhundert über den einst mondänen Kurort. Heute ist die Goethestadt Bad Lauchstädt ein Tourismusmagnet und Theaterstandort der besonderen Art. Die Nähe zu den berühmten Städten wie Querfurt, Eisleben oder Naumburg usw. ist geblieben.

Doch auch für die ganz banalen Dinge des Alltags ist gesorgt.

*Im Ortsteil Bad Lauchstädt der Goethestadt Bad Lauchstädt befinden sich:*

- zwei Kindertagesstätten
- eine Grundschule mit Hort und eine weiterführende Gesamtschule
- Allgemeinmediziner, Zahnarzt, Kieferorthopäde
- verschiedene Einkaufsmöglichkeiten (z. B. Edeka, Penny, Netto)
- ein kleines Erlebnisbad, diverse Sportvereine.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind die Gymnasien in Merseburg und Querfurt sowie die Gymnasien mit inhaltlichem Schwerpunkt Georg-Cantor (MINT) und Latina (Sprachen, Musik) in Halle. Es gibt einen gut organisierten Schulbusverkehr.

Die weiterführende medizinische Versorgung durch Fachärzte und Krankenhäuser befindet sich in der Kreisstadt Merseburg und in Halle. Zu beiden Städten gibt es eine direkte Busverbindung. Mit Halle (20 km) und Leipzig (45 km) sind die Anbindung an ICE und Flughafen gegeben.

Bad Lauchstädt hat eine eigene Abfahrt auf der A 38.

#### Dienstwohnung:

Das Pfarrhaus befindet sich gegenüber der Stadtpfarrkirche Bad Lauchstädt. Es wurde in den 1990er Jahren generalsaniert und seither verschiedentlich renoviert.

Die Dienstwohnung mit 135,75 m<sup>2</sup> Wohnfläche ist im ersten Obergeschoss des Hauses. Sie umfasst fünf Zimmer, Küche und Bad.

Im Erdgeschoss sind das Amtszimmer, das Pfarrbüro, ein Gemeinderaum, eine Gemeinküche und ein WC zu finden.

Zum Grundstück gehören ein Pfarrgarten und eine Garage.

Unmittelbar an das Pfarrgrundstück angrenzend befindet sich unser neues Gemeindezentrum.

#### Gebäude im Pfarrbereich:

Die Gebäude des Pfarrbereiches sind weitgehend in gutem Zustand. Die Pfarrhäuser in Schafstädt und Bad Lauchstädt sind saniert. Auch an den Kirchengebäuden wurde in den vergangenen Jahren viel getan. In Delitz am Berge und in Schotterey gibt es sehr aktive Kirchenfördervereine. Die beiden Kirchenruinen in Niederklobikau und in Bündorf sind gesichert.

Die Kirche Bischdorf ist in kommunaler Hand und uns zur Nutzung überlassen.

In Bad Lauchstädt erfolgt aktuell der Innenausbau in dem neu errichteten Gemeindezentrum.

Im Pfarrbereich gibt es neun kirchliche Friedhöfe, die weitestgehend durch Ehrenamtliche betreut werden. Unsere Pfarramtssekretärin unterstützt diese dabei. Sie arbeitet insgesamt acht Stunden pro Woche.

#### Gemeindeleben:

Das Leben in unseren Gemeinden ist geprägt von Veränderungen und dem Wunsch, Vertrautes fest zu halten. Dieses Spannungsfeld treibt uns um und lässt uns auch Neues ausprobieren.

Die beiden Gemeindekirchenräte haben ein Gottesdienst-Modell entwickelt, das in den Gemeinden gut angekommen ist.

- Monatlich feiern wir Familiengottesdienst mit anschließendem Familiencafé (außer in den Ferien).
- Ebenfalls monatlich findet am Samstag ein musikalischer Abendgottesdienst mit anschließendem Abendcafé statt. An diesen Wochenenden gibt es im Rahmen der zu besetzenden Pfarrstelle keinen weiteren Gottesdienst. Die zwölf Abendgottesdienste eines Jahres finden alternierend in Bad Lauchstädt und einer der anderen Kirchen statt.

An den verbleibenden Wochenenden finden jeweils maximal zwei Gottesdienste statt.



*Unsere Gruppen und Kreise:*

- vier Seniorenkreise – gestaltet durch Pfarrerin/Pfarrer oder Referenten/Ehrenamtliche
- Männerstammtisch, Frauenstammtisch – selbstorganisierend
- Kinderkirche, TeenieTime – Gemeindepädagogin
- Konfirmandenunterricht – durch den ordinierten Gemeindepädagogen aus Schafstädt für den gesamten Pfarrbereich

*Verschiedenste kirchenmusikalische Angebote:*

- Posaunenchor – selbstorganisierend
- zwei ehrenamtliche Organistin/Organist
- zwei Kinderchöre (Große und Kleine) für gesamten Pfarrbereich
- Seniorenchor Bad Lauchstädt-Schafstädt
- Kirchenchor Bad Lauchstädt-Schafstädt
- regionale Kantorei Bad Lauchstädt

*Kinder-, Familien- und Projektarbeit:*

- Kinder-Sing-Wochenende – einmal jährlich – Vorbereitungsteam mit Kantor, Pfarrer/Pfarrerin und Ehrenamtlichen
- Sommer-Musical, Weihnachtsmusical je zwei Aufführungen
- Familienfest mit Musical-Aufführung
- Ferienerlebnistage – Gemeindepädagogin
- Kinderkirchennacht am 1. Advent

*ökumenische Projekte:*

- Sternsingen, Fasching, Weltgebetstag, Martinsumzug, Seniorenweihnachtsfeier usw.
- ökumenischer Gottesdienst zum Brunnenfest, ökumenischer Gottesdienst zum Jahresabschluss

Gute Kontakte bestehen auch zu den politischen Gemeinden und verschiedenen Vereinen.

*Amtshandlungen im Schnitt pro Jahr in den letzten vier Jahren:*

Taufen:	5
Konfirmationen:	7
Trauungen:	2
Bestattungen:	18

*Wünsche und Erwartungen:*

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, die von der Amtsvorgängerin begonnene wachsende Kinder- und Familienarbeit weiter zu führen, ein großes Verständnis für Kinder und Jugendliche hat und sie befähigt, selber Verantwortung zu übernehmen.

*Darüber hinaus erwarten wir:*

- die Fähigkeit, uns im Spannungsfeld zwischen Tradition und Veränderung stärkend und motivierend theologisch kompetent zu begleiten
- Empathie und Wertschätzung, Aufgeschlossenheit und Toleranz
- ein offenes Ohr für alle Altersgruppen in der Gemeinde
- ein hohes Maß an Selbstorganisation
- eine Weiterführung des Gottesdienstmodells wie oben beschrieben
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit
- Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und den ansässigen Vereinen

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 33220, E-Mail: christiane.kellner@kk-mer.de

- Detlef Straßburg, GKR-Vorsitzender Milzau-Klobikau, Tel.: 034635 20524, E-Mail: detlef.strassenburg@arcor.de
- Uta Lissig, GKR-Vorsitzende Bad Lauchstädt, Tel.: 034635 21590, E-Mail: uta.lissig@freenet.de>
- Homepage des Kirchenkreises Merseburg: www.kk-mer.de

**Zu I. 2.:**

**Achtung, verlängerte Ausschreibungsfrist bis 31. August 2018!**

**Pfarrstelle Braunsbedra**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Merseburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: elf

Gemeindeglieder: 1.107

Dienstsitz: Braunsbedra

Dienstwohnung: Zweitbezug nach Komplettsanierung im Jahr 2013 im Pfarrhaus in Braunsbedra

Dienstbeginn: schnellstmöglich September 2018

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerrinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

*Die Pfarrstelle Braunsbedra besteht aus den Gemeinden:*

- Kirchengemeindeverband Braunsbedra
- Kirchspiel Roßbach-Gröst
- Kirchengemeinde Frankleben

*Lage und Infrastruktur:*

Möchten Sie die Pfarrstelle in der jüngsten Stadt Sachsen-Anhalts besetzen, gelegen am größten künstlichen See Deutschlands? In Braunsbedra erwarten Sie lebendige Gemeinden, die von drei aktiven Gemeindegemeinderäten geleitet werden. Als Pfarrstelleninhaber werden Sie zudem zweiter Bewohner des im Jahr 2013 vollständig sanierten Pfarrhauses in Braunsbedra sein!

Die Stadt Braunsbedra hat ca. 12.000 Einwohner und eine intakte Infrastruktur. Das neu gestaltete Stadtzentrum mit Kindereinrichtungen, Schulen, Arztpraxen, Stadtverwaltung, Einkaufsmöglichkeiten usw. ist in unmittelbarer Nähe der Pfarrwohnung gelegen. Die Kreisstadt Merseburg (Dom- und Hochschulstadt) liegt in 12 km Entfernung. Über die A 38 können Sie die Universitätsstädte Halle (30 km) und Leipzig (40 km) schnell erreichen. Die Region entwickelt sich zusehends zu einem Naherholungsgebiet mit bestens ausgebautem Radwegenetz und vielen Bademöglichkeiten.

*Kirchen und Gemeindehäuser:*

Die elf Predigtstätten im Pfarrbereich setzen sich aus zehn evangelischen Kirchen in Bedra, Braunsdorf, Schortau, Krumpa, Frankleben, Roßbach, Leiha, Lunstädt, Gröst und Branderoda sowie dem Gemeindehaus in Großkayna zusammen. Diese liegen dicht beieinander und sind überwiegend saniert und in einem baulich gutem Zustand.

Um die Erhaltung der Kirchen kümmern sich drei Fördervereine (Braunsdorf, Gröst und Lunstädt) sowie ein Bauausschuss im Kirchspiel Roßbach-Gröst.

Baufragen werden in den Gemeindegemeinderäten behandelt.

Bei der zurzeit für Veranstaltungen gesperrten Pfarrkirche in Bedra (sie ist unmittelbar am Dienstsitz gelegen) wird ab Mai 2018 der marode Dachstuhl des Kirchenschiffes saniert. Danach werden dort wieder Gottesdienste und andere Veranstaltungen stattfinden können.

Weiterhin gehören zum Pfarrbereich neben dem Dienstsitz (Pfarrhaus Bedra) und dem Gemeindehaus in Großkayna noch

vier weitere Gemeindehäuser (drei Pfarrhäuser, ein Bungalow), die alle für Gemeindeveranstaltungen genutzt werden und deren vorhandene Wohnungen vermietet sind. Eine Kirchenruine in Almsdorf mit den berühmten Doppeltürmen gehört ebenfalls zu unserem Gebäudebestand. Hier findet einmal jährlich ein Gottesdienst unter freiem Himmel statt. Im Pfarrbereich befinden sich drei kirchliche Friedhöfe. Die Kirchengemeinden bemühen sich diese an die Kommunen abzugeben.

#### *Mitarbeitende in der Region:*

Von 1,39 VBE für gemeindepädagogische Arbeit sind derzeit 0,75 VBE besetzt. In unserem Pfarrbereich verantwortet eine Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 50 Prozent die Arbeit mit Kindern und Familien.

Religionsunterricht wird auf Kirchenkreisebene organisiert. Ein Bereichsregionalkantor spielt regelmäßig in vielen Gottesdiensten die Orgel und hilft bei der Suche nach ehrenamtlichen Organistinnen/Organisten. Er leitet zwei Kirchenchöre in der Region. Der Regionalkantor leitet im Pfarrbereich den Kirchenchor.

Zusätzlich zu den Konventualia auf Kirchenkreisebene treffen sich die Mitarbeitenden und die Pfarrerin/der Pfarrer monatlich zum Regionalkonvent, um die regionale Arbeit zu planen. Die Teilnahme an den Tagungen der Kreissynode ist für alle Mitarbeitenden und Pfarrerinnen/Pfarrer des Kirchenkreises verpflichtend.

Es gibt eine Regionalkonferenz bestehend aus Haupt- und Ehrenamtlichen, die über ein eigenes Budget verfügt. Sie tagt zweimal im Jahr und entscheidet mit über Finanz- und Personalfragen sowie über das immer wichtiger werdende regionale Gemeindeleben. Sie fördert die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden sowie der drei Pfarrbereiche.

Eine Pfarramtssekretärin ist für fünf Stunden pro Woche am Dienstsitz des Pfarrers angestellt.

Bei der Gestaltung der Gottesdienste wirken regelmäßig ehrenamtliche Organisten, Lektoren und Ruheständler mit. In den drei Gemeindekirchenräten tragen etwa 25 Kirchenälteste die Gemeindearbeit. Ehrenamtliche Mitarbeit bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und den Konfirmanden, bei der Arbeit mit Senioren und im Team für den familienfreundlichen Gottesdienst, im Besuchsdienstkreis und im Redaktionskreis ist vorhanden.

Im Rahmen der Umsetzung des Stellenplanes bitten wir die Bewerberin/den Bewerber, sich ab 1. Januar 2021 auf veränderte Zuständigkeiten einzustellen.

#### *Gemeindeleben:*

Gottesdienste finden an allen Predigtstellen regelmäßig statt (vierteljährlich, monatlich oder mindestens 14-tägig). Derzeit sind es wöchentlich zwei bis drei durch die Pfarrstelleninhaberinnen/den Pfarrstelleninhaber. Unterstützt wird sie/er dabei von einigen Lektoren im Pfarrbereich.

Im Pfarrbereich herrscht ein lebendiges Gemeindeleben, welches weitgehend selbständig funktioniert. Daher wird von der Pfarrstelleninhaberinnen/vom Pfarrstelleninhaber nicht die Leitung aller Gruppen und Kreise erwartet, sondern Kontaktpflege, Vernetzung und Impulsgebung.

Zwischen den einzelnen Gemeinden im Pfarrbereich existiert eine eingeübte Zusammenarbeit. In verschiedenen Gemeindegemeinschaften und Gruppen treffen sich Gemeindeglieder aller Altersgruppen.

<i>Amtshandlungen:</i>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Taufen:	12	6
Konfirmationen:	4	8
Trauungen:	4	2
Bestattungen:	18	19

#### *Pfarrdienstwohnung:*

Die Dienstwohnung (ca. 110 m<sup>2</sup>) im Obergeschoss des Pfarrhauses Braunsbedra mit vier Zimmern, Küche und Bad ist 2013 komplett saniert worden.

Im Erdgeschoss befinden sich das Gemeindebüro, zwei Gemeinderäume sowie eine große Küche.

Das Amtszimmer ist im Obergeschoss, aber nicht in der Dienstwohnung.

Eine kleine Garage und ein größerer Garten sind vorhanden. Dieser wird auch für Gemeindeveranstaltungen genutzt. Eine Teilnutzung des Gartens durch die Pfarrstelleninhaberinnen/den Pfarrstelleninhaber ist möglich.

#### *Erwartungen:*

Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (gerne auch ein Pfarrerehepaar) oder eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen die/der

- offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermutigt bzw. sie darin bestärkt
- teamfähig ist und mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Gemeinden in ihren vielfältigen Bereichen begleitet und die Gemeindegemeinschaft gestaltet
- sich bei der gemeindlichen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Familien engagiert
- die Gemeindekirchenräte bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der Gemeinde unterstützt und inspiriert
- der Tradition und der Moderne gleichermaßen aufgeschlossen gegenübersteht und beide zu verknüpfen weiß
- Gewachsenes pflegt und durch die Umsetzung eigener Ideen das Gemeindeleben bereichert.

#### *Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 33220, E-Mail: christiane.kellner@kk-mer.de
- GKR-Vorsitzender Braunsbedra: Hartmut Ködelpeter, Tel.: 034633 20885, E-Mail: koedelpeter@t-online.de
- GKR-Vorsitzende Roßbach-Gröst: Silvia Böhland, Tel.: 034633 24994, E-Mail: silvia.boe@web.de
- GKR-Vorsitzende Frankleben: Birgit Bromberger, Tel.: 034633 23292, E-Mail: birgit@bromberger-net.de
- www.evangelischekirchebraunsbedra.de
- www.kk-mer.de

#### **Zu I. 3.:**

**Achtung, verlängerte Ausschreibungsfrist bis 31. August 2018!**

#### **Pfarrstelle Dom/St. Maximi im Kirchspiel Merseburg**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Merseburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1.400

Dienstsitz: Merseburg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: bald möglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Merseburg, Dom- und Hochschulstadt mit 37.000 Einwohnern, in unmittelbarer Nähe von Halle/Saale und Leipzig gelegen, ist geprägt durch eine reiche Geschichte und bedeutende Musiktradition sowie durch die Veränderungsprozesse nach der Wiedervereinigung vor allem in der Chemieindustrie. Der tausendjährige Dom St. Johannis und Laurentius ist mit seinen Domschätzen und den Klausurgebäuden neben dem Schlossensemble touristischer Anziehungspunkt der Stadt.

Die langjährige Kooperation von Evangelischem Kirchspiel und dem Domkapitel der Vereinigten Domstifter zu Merseburg, Naumburg und des Kollegatstifts Zeitz, der Stadt Merseburg und der Hochschule sorgen für ein vielfältiges geistlich-kulturelles Leben im Dom.

Die Dompfarrstelle umfasst neben den dazugehörigen Gemeinden im Kirchspiel Merseburg auch die kleine Dorfkirchengemeinde Trebnitz mit einem eigenen Gemeindekirchenrat und regelmäßigen Gottesdiensten.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Freude an der Gemeindegemeinschaft und der Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen sowie mit nichtkirchlichen Partnern. Ein erfahrener Gemeindekirchenrat und ein gut besetztes Gemeindebüro begleiten die umfangreichen Aufgaben der Geschäftsführung des Kirchspiels. Im Kirchspiel sind eine weitere Pfarrerin, ein Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin und eine Pfarramtssekretärin tätig. In der Trägerschaft des Kirchspiels befinden sich auch drei Friedhöfe mit hauptamtlichen Mitarbeitern. Küster- und Besuchsdienst, Offene Kirchen und zahlreiche weitere Dienste werden ehrenamtlich wahrgenommen.

Die Sonntagsgottesdienste werden von Mai bis Oktober im Dom und von November bis April in der Stadtkirche St. Maximi gefeiert; dazu kommen monatliche Gottesdienste in Meuschau und Trebnitz (OT Merseburgs) und Gottesdienste an besonderen Festtagen in der romanischen Neumarktkirche St. Thomae. Diese Kirche ist Pilgerherberge auf dem ökumenischen Pilgerweg und Station an der Straße der Romanik. Neben den Kirchen stehen für die Gemeindegemeinschaft ein saniertes Gemeindehaus und ein in die Stadtkirche integriertes, modernes Begegnungszentrum zur Verfügung.

Mit der berühmten Ladegastorgel im Merseburger Dom und der Domkantorei Merseburg sei auf den hohen Stellenwert der Kirchenmusik in unserem Kirchspiel hingewiesen. Konfirmanden- und Jugendarbeit geschieht in Abstimmung mit den hauptamtlichen Mitarbeitern der Nachbargemeinden. Mehrere Seniorenkreise organisieren sich selbständig und freuen sich auch über Gestaltungen durch die Pfarrerin/den Pfarrer. Die Gemeinde feiert gerne traditionelle Gottesdienste, gleichwohl ist sie vielfältigen Formen gegenüber aufgeschlossen.

Die evangelische Johannes-Schule (Grundschule mit Hort und Kindertagesstätte) in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland ist eng mit unserer Gemeinde verbunden, ebenso gibt es eine gute Zusammenarbeit mit dem Domgymnasium Merseburg. Selbstverständliches Element kirchlichen Lebens in Merseburg ist das enge ökumenische Miteinander mit der katholischen Pfarrgemeinde vor Ort. Eine Gemeindepartnerschaft mit der schwedischen Gemeinde in Genarp (Diozese Lund) hat sich positiv entwickelt. Die soziale Situation vor allem von Kindern und Migranten in der Region ruft nach unserem Engagement.

Das aufwändig sanierte und von den Vereinigten Domstiftern zur Verfügung gestellte Pfarrhaus bietet ausgebaute Kellerräume für Konfirmanden- und Jugendarbeit; im Hochparterre befinden sich das Gemeindebüro, die Friedhofsverwaltung und das Archiv.

Im Obergeschoss befindet sich die ca. 160 m<sup>2</sup> große familienfreundliche Pfarrwohnung und das Amtszimmer.

*Ausführliche Informationen zum Gemeindeleben und den verschiedenen Angeboten können Sie unserer Homepage entnehmen: [www.kirche-merseburg.de](http://www.kirche-merseburg.de)*

#### Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 33220, E-Mail: [christiane.kellner@kk-mer.de](mailto:christiane.kellner@kk-mer.de)
- Vorsitzender des Gemeindegemeinschaftsrates Hans-Hubert Werner, Tel.: 03461 211230, E-Mail: [hhwerner@outlook.de](mailto:hhwerner@outlook.de)
- Pfarrerin Susanne Mahlke, Tel.: 03461 213646, E-Mail: [Mahlke@kirche-merseburg.de](mailto:Mahlke@kirche-merseburg.de)
- [www.kk-mer.de](http://www.kk-mer.de)

#### Zu I. 4.:

#### **Achtung, verlängerte Ausschreibungsfrist bis 31. August 2018!**

#### **Pfarrstelle Jena III-Nord**

Propstsprengel: Gera-Weimar

Kirchengemeinde: Jena

Kirchenkreis: Jena

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: drei, wöchentlicher Gottesdienst, wechselnd in den drei Predigtstätten

Gemeindeglieder: 2.059

Dienstort: Jena

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Termin

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrfrauen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

#### *Allgemeines:*

Innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jena ist der Sprengel Jena-Nord die zweitgrößte Sprengelgemeinde. Unser Stadtgebiet ist im Wachsen begriffen. Es entstehen mehrere neue Wohngebiete, die besonders für junge Familien interessant sind. Das spiegelt sich in unserer Statistik wieder.

Die Universitätsstadt Jena liegt eingebettet im Saaletal und verfügt über eine sehr gute Infrastruktur durch die Autobahnverbindungen A 4/A 9 sowie Bahnverbindungen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind alle Stadtgebiete gut erreichbar. Jena ist ein traditioneller Wissenschafts- und Industriestandort mit einem umfangreichen Angebot an verschiedenen staatlichen und privaten Schulformen, der Friedrich-Schiller-Universität und der Ernst-Abbe-Hochschule. Die Einwohner Jenas genießen ein vielfältiges kulturelles Angebot.

#### *Gebäude:*

Das barrierefreie Gemeindehaus Simon Petrus (Baujahr 2011) ist für unseren Sprengel das Zentrum des Gemeindelebens. Es bietet Raum für Gottesdienste, Arbeit mit Kindern und Familien, musikalische Proben und Gemeindekreise. Hier befindet sich das Gemeindebüro.

Die Marienkirche in Jena-Zwätzen (Sanierung 1993) dient als Festkirche für Gottesdienste, Kasualien, Konzerte und besondere Veranstaltungen. Neben der Zwätzener Kirche befindet sich das denkmalgeschützte Pfarrhaus (saniert 1983/2013) mit Pfarrwohnung (134,66 m<sup>2</sup> mit großem Garten, Garage und Nebengelass) sowie das Pfarrbüro. Der ausgebaute Gewölbekeller ist Treffpunkt der Jungen Gemeinde. Im Sommer bietet er zusammen mit dem Pfarrgarten Raum für Gemeindefeste. Die neu sanierte Marien-Magdalenen-Kirche in Jena-Löbstedt ist für den Sprengel ein Ort für ausgewählte Gottesdienste und Kasualien. Sie ist zudem eine Kultur- und Begegnungsstätte (Kulturkirche Löbstedt), die vom Evangelischen Kinder- und Familientagesstätten e. V. betrieben wird. Sie bereichert so die kulturelle Landschaft im Jenaer Norden mit Konzerten, Lesungen, Ausstellungen und anderen Angeboten.

*Gemeindeleben:*

Das geistliche Zentrum unseres Gemeindelebens bildet das Feiern der Gottesdienste des Kirchenjahres. Für die jüngeren Kinder wird meist ein paralleler Kindergottesdienst angeboten. Neben traditionellen Formen laden wir regelmäßig zu Familiengottesdiensten ein, die von größeren Kindern mitgestaltet werden.

Im Rahmen eines Projektes unter Leitung unserer Gemeindepädagogin hat sich in unserem Sprengel die „Familienkirche“ etabliert. Dort treffen sich alle zwei Monate Eltern mit ihren Kindern und feiern gemeinsam einen Gottesdienst in kindgerechter Form.

Zum Ausklang des Gottesdienstbesuches treffen wir uns zum Kirchkaffee. Damit schaffen wir Raum für Gespräche und Begegnungen.

Das Gemeindeleben setzt sich zusammen aus verschiedenen Angeboten und Veranstaltungen für alle Altersgruppen, beispielsweise: Krabbelgruppe, Christenlehre, Ferien- und Freizeitprojekte für Kinder, Junge Gemeinde, Gesprächskreis, Hauskreise, Seniorennachmittage/Seniorenausflüge sowie Gemeindefreizeiten.

Der Konfirmandenunterricht wird in Form eines zweijährigen Kurses getrennt für Jugendliche der 7. und 8. Klasse in regionaler Zusammenarbeit durchgeführt.

Die Ehrenamtlichen des Besuchskreises gratulieren allen Gemeindegliedern ab dem siebzigsten Lebensjahr zum Geburtstag. In einem Teil der fünf Pflegeheime in Jena-Nord sowie im Betreuten Wohnen werden monatliche Andachten sowie seelsorgerische Betreuung angeboten.

Der Kirchenchor und der Flötenkreis unseres Sprengels treffen sich wöchentlich zur Probe, gestalten Gottesdienste musikalisch aus und bieten Konzerte an.

Der Sprengel Jena-Nord unterhält eine Zusammenarbeit mit dem benachbarten Christlichen Gymnasium und engagiert sich für die Jenaer Tafel. Die Sprengelgemeinde pflegt partnerschaftliche Beziehungen zu den evangelischen Kirchengemeinden Genkingen (Baden-Württemberg) und St. Petersburg (Russland).

Entsprechend unserer Verfassung als Synodalkirche organisiert und gestaltet die Gemeindeleitung das Gemeindeleben vor Ort. Hauptamtlich wirkt in unserem Sprengel neben dem Pfarrer eine Gemeindepädagogin (Teilzeit). Der Orgeldienst sowie die Leitung des Chores und des Flötenkreises werden nebenamtlich geleistet. Durch das Engagement und die Unterstützung vieler Ehrenamtlicher gewinnt das Gemeindeleben seine Fülle.

<i>Amtshandlungen:</i>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Taufen:	17	12	7
Eheschließungen:	4	5	3
Bestattungen:	13	15	22

*Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der*

- Verkündigung und Seelsorge als zentrales Anliegen versteht
- fundierte und lebensnahe Predigten hält
- mit uns die Traditionen pflegt und auch offen ist für neue Ideen und Wege in der Gemeindegemeinschaft
- mit Jugendlichen und Erwachsenen arbeiten kann, sowie Ehrenamtliche gewinnt und begleitet
- mit den Kolleginnen und Kollegen in unserer Region sowie in der Stadtgemeinde zusammenarbeitet
- mit uns den Gemeindeaufbau voranbringt

*Wir bieten:*

- eine lebendige Sprengelgemeinde mit vielen aktiven Ehrenamtlichen
- kirchliche Gebäude in sehr gutem Zustand
- ein attraktives städtisches Umfeld

Interessenten sind eingeladen, uns zu besuchen, um einen persönlichen Einblick zu gewinnen und mit der Gemeindeleitung ins Gespräch zu kommen. Ebenso können Sie unter [www.kirche-jena.de](http://www.kirche-jena.de) aktuelle Gemeindeinformationen einsehen.

Wir weisen darauf hin, dass eine weitere Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag in Jena zu besetzen ist. Die Ausschreibung erfolgt vss. im Amtsblatt 7/2018.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Vorsitzende der Gemeindeleitung Jena-Nord Grit Preßler, Tel.: 0177 7597718, E-Mail: [GL@kirche-jena.de](mailto:GL@kirche-jena.de)
- Superintendent Sebastian Neuß, Tel.: 03641 573835, E-Mail: [sebastian.neuss@kirchenkreis-jena.de](mailto:sebastian.neuss@kirchenkreis-jena.de)

**Zu I. 5.:****Pfarrstelle Schkölen**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Naumburg-Zeitz

Stellenumfang: 75 Prozent (ggf. befristete Kirchenkreis-Beauftragung um 25 Prozent für besondere Aufgaben im Kirchenkreis)

Predigtstätten: 12

Gemeindeglieder: ca. 900

Dienstort: Schkölen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerrinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Wir, die Gemeinden im Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld, sind auf der Suche nach einer neuen Stelleninhaberin/einem neuen Stelleninhaber, die/der mit Herz Landpfarrer, Seelsorger, Impulsgeber und Leiter sein möchte. Wer zu uns kommt, findet viele Menschen, die offen sind für Neues, die an vielen Stellen unterstützen und Verantwortung übernehmen und die dankbar sind für gute geistliche und menschliche Begleitung.

*Struktur, Umfeld, Pfarrhaus*

Der Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld umfasst die Kirchengemeinden Schkölen, Zschorgula und Meyhen sowie das Kirchspiel Osterfeld (Goldschau, Haardorf, Waldau, Kleinhelmsdorf, Weickelsdorf, Osterfeld mit zwei Kirchen, Löbitz, Großgestewitz). Drei Gemeindegemeinschaften und ein Kirchspielrat kümmern sich folglich um die Leitung der Gemeinden. Neben den 12 Kirchgebäuden, die größtenteils in einem guten Zustand sind, gehören fünf kirchliche Friedhöfe (z. T. in Verwaltung des Kreiskirchenamtes), ein evangelischer Kindergarten in Schkölen und eine Diakoniesozialstation in Osterfeld mit zum Pfarrbereich. In Schkölen, Osterfeld und Löbitz gibt es zudem schöne Gemeinderäume mit Toiletten.

Auch wenn der Pfarrbereich ländlich geprägt ist, sind diverse größere Städte in erreichbarer Nähe. Er liegt zwischen den Städten Eisenberg, Naumburg und Zeitz. Auch Jena ist in gut einer halben Stunde zu erreichen und selbst Erfurt und Leipzig sind nur eine Fahrtstunde entfernt. In Schkölen findet sich die gesamte Grundversorgung mit Supermarkt, Bäcker, Ärzten, Apotheke usw. sowie Kindergarten, Grund- und Regelschule. Gymnasien gibt es in Eisenberg, Naumburg und in Droyßig unterhält das CJD ein Gymnasium und eine Gemeinschaftsschule. Der Pfarrbereich gehört mit den Pfarrbereichen Droyßig, Kayna und Zeitz zur Region „Zeitz“, in der die regionale Zusammenarbeit entwickelt wird.

Das Pfarrhaus in Schkölen umfasst auf ca. 148 m<sup>2</sup> Wohnfläche fünf Zimmer, eine große Küche, ein Bad, zwei Abstellräume,

Werkstatt und Keller. Weiterhin gehören eine Garage, ein Gemüse-/Blumengarten und eine Grünfläche (nutzbar z. B. für Schafhaltung) zum Gelände. Das ganze Haus wurde 2013 von außen und 2014 von innen saniert. Im Erdgeschoss liegen ein Arbeitszimmer und das Gemeindebüro. Gegenüber befindet sich das Gemeindehaus mit diversen Räumlichkeiten. Der gesamte Pfarrhof bildet – direkt neben der Kirche gelegen – ein wunderschönes Ensemble.

*Wir bieten:*

- engagierte Gemeindeglieder, die sich um vieles kümmern (z. B. Bausachen, Friedhöfe) und Sie nicht nur als Amtsperson, sondern auch als Mensch wahrnehmen und unterstützen wollen
- weitere engagierte Ehrenamtliche in vielen Bereichen: zwei Prädikanten, Lektoren, zwei Organisten, Mitarbeiter\*innen für die Arbeit mit Kindern und für missionarische Projekte, Leitung der Frauenkreise, Mitarbeiter für äußere Dienste (Verteiler, Reinigung, usw.)
- hauptamtliche Mitarbeiter: 4 Stunden im Gemeindebüro; anteilig gemeindepädagogische Unterstützung; kollegiales Mitarbeiter\*innenteam in der „Region Zeit“, das die Bereitschaft zu regionaler Mitarbeit selbstverständlich erwartet
- verschieden geprägte Gemeinden im Pfarrbereich: von traditionell bis eher „freikirchlich“
- Gottesdienstangebot nach Bedarf: von drei mal im Monat bis alle zwei bis drei Monate
- vielfältiges Gemeindeleben mit jährlichen Höhepunkten: z. B. Konzerte, Gemeindefahrt, Vortragsabend, Weltgebetstag, Bibelwoche, Gemeindefest, Evangelisationswoche (alle zwei Jahre in Schkölen)
- lebendige, wöchentliche Arbeit mit Kindern in Schkölen (und im Sommer im Seilgarten in Kämmeritz) und Kindergottesdienst
- Gospelchor, Bibel- und Hauskreis, vier verschiedene Frauenkreise (alles größtenteils ehrenamtlich verantwortet)
- Volleyballgruppe
- Kirchengemeindebibliothek in Haardorf

*Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:*

- im lebendigen Glauben an Jesus Christus beheimatet ist
- verständlich, alltagsnah, einladend und in Treue zur Bibel das Evangelium verkünden kann
- mit Liebe und Offenheit auf die Menschen zugeht
- verbindend zwischen den verschiedenen Prägungen und Gegebenheiten wirkt
- gern als Seelsorger arbeitet
- ehrenamtliches Engagement fördert und unterstützt
- unsere Bemühungen um Evangelisation mitträgt und nach Wegen sucht, Nichtchristen zu erreichen
- mit Gottes Hilfe und gemeinsam mit uns eine Vision entwickelt, wo die Gemeinden in zehn Jahren stehen sollen
- der angesichts von manch Arbeitsfülle gut für sich selbst sorgen und auch „Nein“ sagen kann
- den Mut hat, für Veränderungen einzutreten

**Statistik 2017**

Taufen: 6, Trauungen: 2, Bestattungen: 12

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Pfarramtlicher Vertreter: Pfarrer Jörg Bachmann, Tel.: 036694 20513 oder 03448 3890595
- Prädikant Uwe Junghans, Kirchspielrat Osterfeld, Tel.: 034422 300237
- Superintendentin Ingrid Sobottka-Wermke, Tel.: 03445 7814985
- Homepage: [www.kirche-schkoelen.de](http://www.kirche-schkoelen.de)

**Zu I. 6.:**

**Pfarrstelle Sonneberg II**

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl  
 Kirchenkreis: Sonneberg  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Predigtstellen: 3 (zwei davon einmal im Quartal)  
 Gemeindeglieder: ca. 1.600  
 Dienstsitz: Sonneberg – Wolkenrasen  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer  
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Kreisstadt Sonneberg (22.000 Einwohner) hat alle Schultypen und verschiedene Berufsschulen sowie eine gute Infrastruktur. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sonneberg hat insgesamt 3.226 Gemeindeglieder.

Der Sprengel „Wolkenrasen“ wurde 1992 in der Plattenbausiedlung Sonneberg – Wolkenrasen gegründet. Das neue Evangelische Gemeindezentrum, das 2009 eingeweiht wurde, ist integrierter Teil des Stadtteilzentrums „Wolke 14“, das als Haus der Begegnung geführt wird. Dort finden auch Gottesdienste, Veranstaltungen und das gemeindliche Leben statt. Die neue Pfarrwohnung (131 m<sup>2</sup>) mit Dachterrasse befindet sich im Obergeschoss.

Wir verstehen uns als engagierte Personalgemeinde, die sich in verschiedenen Gruppen und Kreisen sammelt und als Gemeinschaft vielfältige Dienste wahrnimmt. Auch der missionarische Gottesdienst wird in Lobpreis und kreativen Elementen von Ehrenamtlichen mitgestaltet. Jährliche Höhepunkte gestalten wir gemeinsam mit der Evangelischen Allianz Sonneberg. Unterstützt wird der Sprengel durch den Förderverein „Lebenswasser e. V.“. Insbesondere unterstützt der Verein die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Unter dem Leitbild „Jesus ist unsere Mitte! In seiner Liebe wollen wir eine dienende und einladende Gemeinschaft sein.“ suchen wir einen kontaktfreudigen, seelsorgerlichen Pfarrer/ Pfarrerin, der/die sich gerne im missionarischen Gemeindeaufbau engagiert und mit uns nach Wegen und Menschen sucht.

*Erwartet wird:*

- Gottesdienste im Gemeindezentrum „Wolke 14“ in Sonneberg – Wolkenrasen und in den anderen Gemeindeprenzeln jeweils in Absprache. Hierzu wird ein Gottesdienstplan erstellt.
- Gottesdienste in den beiden Altenheimen im Gemeindeprenzel nach Absprache mit den Heimleitungen.
- Gestaltung des Bibel- und Gesprächsabends jeweils am Mittwoch im Gemeindezentrum „Wolke 14“;
- Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft mit dem anderen Pfarrer der Kirchengemeinde, dem Kantor, der Gemeindepädagogin, den Mitarbeitern in der Verwaltung sowie den Mitarbeitern der Kreisdiakoniestelle Sonneberg;
- gemeinsamer Konfirmandenunterricht in der Kirchengemeinde;
- Zusammenarbeit mit den beiden Kindergärten in der Kirchengemeinde nach Absprache mit der jeweiligen Leitung;
- Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden in der Stadt Sonneberg.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Geschäftsführender Pfarrer Rainer Kunz,  
Tel.: 03675 702837
- Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Andreas Burdel,  
Tel.: 03675 406656

**Zu II. 1.:****Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Bad Liebenwerda**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Bad Liebenwerda

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstort: noch offen

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Bad Liebenwerda ist eine neu errichtete Kreisfarrstelle für Vertretungs- und Entlastungsdienste im Kirchenkreis im Umfang von 100 Prozent und für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Kirchenkreis ist gern bei der Wohnungssuche behilflich.

Der Kirchenkreis Bad Liebenwerda liegt als einziger Kirchenkreis der EKM ganz im Bundesland Brandenburg. Attraktive Kleinstädte und malerische, ländliche Regionen geben dem Kirchenkreis ein ausgeglichenes Gepräge. Vielfältige kulturelle Angebote, gute medizinische Versorgung und Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Für weitere Aktivitäten orientiert man sich nach Potsdam und Berlin (PKW in 1–2 Std.). Von Liebenwerda aus sind Dresden (PKW Flughafen 50 Min., Frauenkirche 60–80 Min.) und Leipzig (S-Bahn bis Gewandhaus 85 Min.) gut erreichbar. Ökumenische Kita, Grund- und Oberschule sowie eine leistungsstarke Musikschule finden sich vor Ort. Staatliche Gymnasien befinden sich in Elsterwerda, Herzberg und Lauchhammer. Evangelische Grund-, Oberschule und Gymnasium im Landkreis sind durch Busverbindungen gut erreichbar. Klein- und mittelständische Betriebe sowie Landwirtschaft, wachsender Fahrrad- und Gewässertourismus geben der Region gute Entwicklungschancen. Der Landkreis Elbe-Elster (Bundesland Brandenburg) liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung, geprägt durch Naturpark, Elb- und Elsteraue und attraktive Erholungs- und Freizeitreionen („Kleiner Spreewald“ Wahrenbrück, „Lausitztherme Wonnemar“ Bad Liebenwerda und nach Osten anschließend die Lausitzer Seenlandschaft).

Die Aufgabe der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers ist die Übernahme von pfarramtlichen Vertretungsdiensten in den Gemeinden des Kirchenkreises. In der Regel wird es sich dabei um Vakanz-, längerfristige Krankheits- oder Urlaubsvertretungen handeln. Aber auch kurzfristige Einsätze sind möglich. Sofern diese Dienste nicht in Anspruch genommen werden sollten, ist ein entlastender Dienst vorgesehen, z. B. zur Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern in großen Bereichen oder die Unterstützung bei Projekten und Veranstaltungen des Kirchenkreises.

Für Ehepartner im Verkündigungsdienst bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Superintendenten, um weitere Berufsmöglichkeiten zu besprechen.

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Christof Enders, Tel.: 035341 472583,  
E-Mail: sup-kirchenkreis-liebenwerda@t-online.de

**D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN****Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln****Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung eines Dienstsiegels des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt****– Außergeltungsetzung –**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Dienstsiegel des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt mit dem Beizeichen „3“ mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt wird.

Erfurt, den 4. Mai 2018  
(6261-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung der Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Walbeck und St. Marien Wiederstedt****– Außergeltungsetzung –**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Walbeck und St. Marien Wiederstedt aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinden und Eingliederung in die Evangelische Kirchengemeinde St. Jakobi Hettstedt außer Geltung gesetzt werden.

Erfurt, den 25. April 2018  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



**KIRCHENMobilität**



ab  
**2,50€\***  
pro Tag für HKD-Kunden

# KIRCHENMobilität

## Der neue Renault Twingo Life SCe 70

Nutzen Sie den neuen Renault Twingo im mobilen Pflegedienst schon ab 76,-€\*\* Monatsleasing oder zum Kauf ab 5.874€\*\*. Der Kleinwagen bietet Raum und Flexibilität für den Pflegealltag. Ob in der Stadt oder auf dem Land - der Renault zeigt sich sportlich, wendig und geräumig zugleich. Überzeugen Sie sich selbst!

**Viel Komfort, wenig Geld**

- 5-Türer mit Zentralverriegelung
- Berganfahrhilfe
- 160l Kofferraumvolumen
- sehr kleiner Wendekreis
- 5,5l/100km kombiniert
- Schadstoffklasse Euro 6

43229



**[mobilitaet.kirchenshop.de](http://mobilitaet.kirchenshop.de)**

\*2,50€/Tag im Monatsleasing-Paket zzgl. der gesetzlichen MwSt. sowie Überführungskosten. \*\*Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. sowie Überführungskosten. Abbildung zeigt Fahrzeug mit Sonderausstattung. Irrtümer, Schreibfehler und Änderungen sind vorbehalten.

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**   
**Mo.- Do. von 8-17 Uhr**  
**Fr. von 8-16 Uhr**  
**[mobilitaet@hkd.de](mailto:mobilitaet@hkd.de)** 

**Impressum:**

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Tel. 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, [abo@emh-leipzig.de](mailto:abo@emh-leipzig.de) – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.